

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e c k e r

Sitzler :

S c h ü l l e r,

R i e m e r,

S t e i n k o p f, M.d.R.,

Z i m m e r m a n n.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Erinnerungen einer Nonne „

durch die Filmprüfstelle München erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :
Ministerialdirektor Freiherr v. J m h o f f
2. für die Firma Münchener Lichtspielkunst
Dr. iur. W. F r i e d m a n n
3. als Sachverständiger: Kuratus W. i e n k e n.

Der Vorsitzende richtete nach Eintritt in die Verhandlung an den Vertreter der Antragstellerin und den Vertreter der Firma die Frage, ob etwa die Möglichkeit bestände, die widerstreitenden Interessen dadurch einander auszugleichen, dass alle Stellen in den Titeln, die die Hauptdarstellerin als eine Nonne zeigten, beseitigt, die Nonne durch eine Hilfschwester ersetzt und ebenso alle Szenen, die auf den Charakter der Nonne deuteten, gestrichen oder gekürzt würden. Der Vorsitzende regte ferner eine Einigung in der Richtung an, dass der Film nur für einzelne Teile Deutschlands verboten wird.

Der Sachverständige, der sich hierüber zunächst äußerte, hielt es für nicht wohl möglich, auf dem vorgeschlagenen Weg zu einer das religiöse Empfinden des katholischen Volkes

Volkes befriedigenden Lösung zu kommen. Der Vertreter der Antragstellerin behielt sich seine Stellungnahme vor, bis er den Film gesehen habe.

Der Bildstreifen wurde darauf vorgeführt.

Dann gab der Sachverständige sein Gutachten ab. Er schilderte eingehend, wie er den Film kennen gelernt habe und wie er nach seinen Erfahrungen auf katholische Volkskreise wirke. Dem Domkapitular Dr. Pichler in Passau hätten die Nonnen vom Mallerdorfer Orden, deren Tracht die Nonne trüge, weinend erzählt, dass nach dem Bildstreifen eine Gefallene in ihren Orden aufgenommen sei. Dadurch würden sie in ihrer Ehre als Nonnen gekränkt und die Achtung vor dem Orden in der Bevölkerung herabgesetzt. Unter anderem habe ferner ein junger Mann in Berlin ihm gegenüber ähnliche Empfindungen über den Bildstreifen geäußert. Es sei nach dem kanonischen Recht unzulässig, dass Frauen, die die Virginität nicht mehr besäßen, die noch dazu in einer kirchlich zu Recht bestehenden Ehe lebten, als Nonne in ein Kloster aufgenommen würden. Der Umstand, dass es sich um eine Gefallene handele, müsse erschwerend ins Gewicht fallen. Dies müsse in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung Anstoss erregen und das Ansehen der religiösen Frauenorden schädigen. Jrgendwelche Aenderung des Bildstreifens in der vom Vorsitzenden angedeuteten Richtung hielt der Sachverständige auch jetzt für belanglos.

Der Vertreter der Antragstellerin schloss sich im wesentlichen den Ausführungen des Sachverständigen an, bat aber Dr. Friedmann um Aufschluss, wie weit etwa Veränderungen in

dem

dem Film vorgenommen werden könnten, um den Charakter der Hauptdarstellerin als Nonne zu verdecken.

Dr. Friedmann erklärte sich zur Beseitigung der entsprechenden Titel, auch gegebenenfalls zu scenischen Kürzungen bereit, hielt es aber für unmöglich, neue Aufnahmen von der Hauptdarstellerin einzufügen, da diese im Ausland weile und auch sonst Bedenken dagegen beständen.

Der Vertreter der Antragstellerin erklärte darauf, dass er nicht ermächtigt sei, den Widerrufs Antrag ganz oder teilweise zurückzunehmen; er müsse also für den Antrag in seinem ganzen Umfang eintreten. Gegebenenfalls würde er es aber begrüßen, wenn den Anregungen des Vorsitzenden stattgegeben werden könnte.

Nachdem eine Reihe von Fragen an den Sachverständigen gestellt und von diesem beantwortet worden waren, erhielt der Vertreter der Firma das Wort und legte eingehend die Auffassung seiner Auftraggeberin dar.

Darauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. November 1927 gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 1. Februar 1927- Nr. 2428 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

Entscheidungsgänge.

Der Bildstreifen zeigt das tragische Schicksal eines jungen Mädchens, dass trotz ihres Bestrebens, gut und rein zu bleiben, schuldig wird, durch ein Leben voll Unglück und Elend und dann durch treue Pflichterfüllung ihre Tat sühnt und schliesslich Aufnahme und Frieden in einem Frauenorden findet, wo sie Kranke zu pflegen hat. Agnes Mirus, die Tochter einfacher und ehrbarer Eltern, wird in seelisch fast bewusstlosem Zustand von dem Referendar Müller verführt, lässt sich - und darin liegt ihre Schuld - von einer Freundin dazu bestimmen, die Frucht abzutreiben, kommt dafür ins Gefängnis, die Mutter stirbt aus Gram, der Vater ergibt sich aus Verzweiflung dem Trunk und verunglückt tödlich in bewusstlosem Zustand. Aus dem Gefängnis entlassen gelingt es ihr eine Stelle als Laborantin zu finden. Sie erwirbt sich durch ihre Arbeit die Anerkennung und Liebe ihres Chefs, der sie heiratet. Sie schenkt ihrem Gatten, mit dem sie in glücklicher Ehe lebt, ein Kind. Da erfährt der Mann von ihrem Vorleben, die Schwiegermutter stösst sie aus dem Haus, sie muss Mann und Kind verlassen. Ihre Bemühungen um Beschäftigung sind ergebnislos, schliesslich bricht sie, völlig entkräftet, im tiefen Winter in der Nähe eines Nonnenklosters ohnmächtig zusammen, wird von den Nonnen aufgefunden, ins Kloster gebracht und erringt sich hier durch ihre Tätigkeit die Liebe und Achtung des ganzen Ordens, sodass sie als Nonne aufgenommen wird. Hier pflegt sie den Mann, der sie ins Unglück gebracht hat. Sie überwindet die

Versuchung, ihm ein Leid anzutun

tun

tun und verzeiht ihm das ihr angetane Unrecht.

Der Antrag auf Widerruf war rechtlich zulässig. Die entgegenstehenden Ausführungen des Vertreters der Firma sind nicht zutreffend. Es ist nicht erforderlich, dass nach der ersten instanzlichen Entscheidung neue Tatsachen bekannt werden, die der Zulassung entgegenstehen; es genügt vielmehr, dass der der ersten Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung nicht zutreffend gewürdigt worden ist.

Die Kammer hat Wert darauf gelegt festzustellen, dass sie Ehrfurcht vor den religiösen Orden hegt und jede Handlung in dem Bildstreifen ablehnen würde, die eine Verunglimpfung des Ordens, seiner Einrichtung oder seiner Mitglieder bedeuten würde. Die Kammer hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, dass mit der Aufnahme der Agnes Mirus, in das Kloster eine Herabsetzung des Ordens nicht verbunden ist. Es handelt sich um ein junges Mädchen, das vom Schicksal getrieben trotz reinen Strebens eine Schuld auf sich geladen hat, diese Schuld aber durch hartes, ihr auferlegtes Leid, durch ein langes Leben voll ernster Pflichterfüllung gesühnt hat, sodass sie geläutert aus den Anfechtungen hervorgegangen ist und sich als ethisch vollwertiger Mensch fühlen

darf. Die Kammer hat erwogen, dass Agnes Mirus, wenn sie

einen anderen Beruf, etwa den einer weltlichen Krankenschwester oder den eines Arztes, ergriffen hätte, für den Stand der Krankenschwester oder den des Arztes einen Makel ebensowenig bedeutet haben würde, wie für den Beruf einer Nonne. In der Bevölkerung muss vielmehr das Gefühl des Dankes und der Achtung ausgelöst werden, dass die frommen Frauen das Mädchen in ihren Orden aufgenommen und ihr dadurch ein neues Leben erschlossen haben.

Zu dieser Auffassung ist die Kammer vor allem auf Grund des Gutachtens der fünf durch die Filmprüfstelle München vernommenen katholischen geistlichen Würdenträger gelangt. Die Filmprüfstelle hat ihre Entscheidung sehr sorgfältig vorbereitet und vor allem durch die Gutachten der fünf genannten Sachverständigen hinreichend und überzeugend gestützt. Ausweislich dieser Entscheidung hat der Prälat Pfaffenbichler, nachdem er vorher sich der Zustimmung von vier weiteren, ihm geeignet erscheinenden Sachverständigen vergewissert hatte, mit Rücksicht auf die Gesamt tendenz des Films seine Hauptbedenken für beseitigt erklärt und sich nach gewissen, in der Zwischenzeit bereits vorgenommenen Aenderungen für die Zulassung des Films ausgesprochen. Dieser Auffassung ist die Kammer beigetreten, indem sie der Meinung Ausdruck gab, dass Domkapitular Dr. Pichler, wenn er den Film selbst gesehen hätte, ihn wegen seiner edlen Grundtendenz und seiner künstlerisch hochstehenden sowie sittlich einwandfreien Darstellung ebenfalls gebilligt und seine Bedenken zurückgestellt hätte.

Auf Grund dieser Erwägung hat die Kammer sich zwar nicht der Auffassung einzelner Kammermitglieder, dass das Verbot des Films einen Verlust der katholischen Kirche bedeuten würde, zu eigen gemacht, ist aber doch zu dem Schluss gekommen, dass der Bildstreifen weder das Ansehen der religiösen Frauenorden zu schädigen, noch das religiöse Empfinden katholischer Volkskreise zu verletzen geeignet ist.

Zu Veränderungen und Kürzungen in der Richtung, die Hauptdarstellerin nicht als Nonne, sondern als eine Hilfsschwester zu zeigen, bestand daher auch mit Rücksicht auf das Sachverständigen

ständigengutachten keine Veranlassung.

Bei der Entscheidung ist die Kammer sich dessen bewusst gewesen, dass sie sich nicht im Gegensatz befindet zu den Vorentscheidungen Nr. 221,599 und 633. Denn Aufnahme in das Kloster findet keine „Gefallene“, an der im Volksewusstsein ein Makel haftet, sondern ein Mädchen, das nach hinreichender Sühne einer ihm durch das Schicksal aufgeladenen Schuld geläutert und dadurch jedes ethischen Makels ledig geworden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Timmer
Regierungsinspektor



Dr. Becker